Preußische Gesetzsammlung

Nr. 13.

(Nr. 11188.) Kirchengesetz, betreffend Verlegung des Festes der Darstellung Jesu und des Festes der Verkündigung in den Inspektionen Badbergen, Bramsche und Georgsmarienhütte. Vom 6. April 1912.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.,

verordnen für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover, mit Zustimmung der Landessynode, was folgt:

§ 1.

In den Inspektionen Badbergen, Bramsche und Georgsmarienhütte können das Fest der Darstellung Jesu (2. Februar) und das Fest der Verkündigung (25. März), sobald Pastor und Kirchenvorstand dies übereinstimmend beschließen, in den einzelnen Gemeinden auf einen Sonntag verlegt werden.

Wird vom Pastor und Kirchenvorstand ein Beschluß auf Verlegung der genannten Feste gefaßt, so ist in der betreffenden Gemeinde das Fest der Darstellung Jesu am folgenden Sonntage, das Fest der Verkündigung am Sonntage Judika zu feiern.

§ 2.

Dieses Kirchengesetz tritt mit dem 1. Januar 1913 in Kraft.

§ 3.

Das Landeskonsistorium wird mit der Ausführung dieses Kirchengesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Achilleion, Korfu, den 6. April 1912.

(L. S.) Wilhelm.

v. Trott zu Solz.

Ausgegeben zu Berlin den 29. April 1912.

(Nr. 11189.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die anderweite Regelung der Rangverhältnisse der Staatswerksdirektoren und der Stellvertreter der Vorsitzenden der Bergwerksdirektionen. Vom 29. März 1912.

Nachdem die Verwaltung der Staatsbergwerke im wesentlichen der oberen Leitung durch die Oberbergämter entzogen und dem Minister für Handel und Gewerbe unmittelbar unterstellt ist, bestimme Ich auf den Bericht des Staatsministeriums vom 20. März d. J. folgendes:

1. Die ständigen Vertreter der Vorsitzenden der Bergwerksdirektionen werden der Klasse der Oberbergräte (mit dem Stellenrange der Räte 4. Klasse) zugeteilt.
2. Die obere Hälfte aller im Bereiche der Berg-, Hütten- und Salinenwerke vorhandenen Direktoren der Staatswerke kann, sofern diese Beamten mindestens ein fünfzehnjähriges Dienstalter von der Ernennung zum Bergassessor ab besitzen und wenigstens drei Jahre hindurch die etatsmäßige Stelle eines Werksdirektors bekleidet haben, Mir für die Ernennung zum Oberbergrat (mit dem Stellenrange der Räte 4. Klasse) vorgeschlagen werden.
3. Ohne die Beschränkung auf die obere Hälfte können die Werksdirektoren zu dieser Auszeichnung vorgeschlagen werden, wenn sie bei mindestens fünfzehnjährigem Assessordienstalter sechs Jahre als Werksdirektor angestellt gewesen sind.

Achilleion, den 29. März 1912.

Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Delbrück. Beseler.
v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz. v. Heeringen.
Frhr. v. Schorlemer. v. Dallwitz. Lentze.

An das Staatsministerium.

(Nr. 11190.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Marienberg und Wallmerod. Vom 18. April 1912.

Auf Grund des Artikel 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetzsamml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Marienberg gehörige Gemeinde Hahn und
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Wallmerod gehörige Gemeinde Molsberg

am 15. Mai 1912 beginnen soll.

Berlin, den 18. April 1912.

Der Justizminister.
Beseler.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.